Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2021/0046(COD)

16.11.2021

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/816 zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen vorliegen (ECRIS-TCN), sowie zur Ergänzung des Europäischen Strafregisterinformationssystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/818 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen auf dem Gebiet der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit, Asyl und Migration und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 für die Zwecke der Einführung des Screenings von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen (COM(2021)0096 – C9-0088/2021 – 2021/0046(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatterin: Birgit Sippel

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 16

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/816 zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen vorliegen (ECRIS-TCN), sowie zur Ergänzung des Europäischen Strafregisterinformationssystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/818 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen auf dem Gebiet der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit, Asyl und Migration und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 für die Zwecke der Einführung des Screenings von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen
(COM(2021)0096 – C9-0088/2021 – 2021/0046(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0096),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 2, Artikel 74, Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe e, Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 82 Absatz 1, Unterabsatz 2 Buchstabe d, Artikel 85 Absatz 1, Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 88 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0088/2021),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0000/2021),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorschlag für eine	Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES	VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/816 zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen vorliegen (ECRIS-TCN), sowie zur Ergänzung des Europäischen Strafregisterinformationssystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/818 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen auf dem Gebiet der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit, Asyl und Migration und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 für die Zwecke der Einführung des Screenings von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen	zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/818 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen auf dem Gebiet der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit, Asyl und Migration***)*** und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 für die Zwecke der Einführung des Screenings von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Laut der Verordnung (EU) .../... [Screening-Verordnung][17] sollen im Rahmen des Screenings Verifizierungen zu Sicherheitszwecken anhand derselben Systeme durchgeführt werden wie bei Personen, die im Rahmen des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems Visa oder	***entfällt***

Reisegenehmigungen beantragen. Insbesondere sieht die Verordnung (EU) .../... [Screening-Verordnung][18] vor, dass die personenbezogenen Daten der dem Screening unterzogenen Personen mit den Europol-Daten, mit der Interpol-Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente (SLTD), mit der Interpol-Datenbank zur Erfassung von Ausschreibungen zugeordneten Reisedokumenten (TDAWN) sowie in Bezug auf Personen, die wegen terroristischer oder anderer schwerer Straftaten verurteilt wurden, mit der Datenbank des Europäischen Strafregisterinformationssystems für Drittstaatsangehörige (ECRIS-TCN) abgeglichen werden sollten.

[17] Angabe gemäß Fußnote 15.

[18] Angabe gemäß Fußnote 15.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Um festzustellen, ob eine Person eine Gefahr für die innere Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellen könnte, benötigen die mit der Durchführung des in der Verordnung (EU) .../... [Screening-Verordnung][19] vorgesehenen Screenings betrauten Behörden Zugang zum ECRIS-TCN.	***entfällt***

[19] Angabe gemäß Fußnote 15.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Mit der Verordnung (EU) .../... [Screening-Verordnung][20], die eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf das Grenzmanagement darstellt, werden die Verordnungen (EG) Nr. 767/2008[21], (EU) 2017/2226[22], (EU) 2018/1240[23] und (EU) 2019/817[24], die ebenfalls eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf das Grenzmanagement darstellen, geändert, um Zugangsrechte für die Zwecke des Screenings zu den im Visa-Informationssystem (VIS) gespeicherten Daten, zum Einreise-/Ausreisesystem (EES) und zum Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) zu gewähren. Aufgrund der unterschiedlichen Geltungsbereiche konnte die Änderung der Verordnung (EU) 2019/816 zur Gewährung von Zugangsrechten für die Zwecke des Screenings zum ECRIS-TCN allerdings nicht im Rahmen der besagten Verordnung erfolgen, da die Verordnung zur Einrichtung des ECRIS-TCN keine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands darstellt. Die Verordnung (EU) 2019/816 sollte daher im Wege eines separaten Rechtsakts geändert werden.	***entfällt***

[20] Angabe gemäß Fußnote 15.

[21] Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) (ABl. L 218 vom 13.8.2008,

S. 60).

[22] Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20).

[23] Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1).

[24] Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27).

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Einrichtung des Zugangs zum ECRIS-TCN für die Zwecke der mit der Verordnung (EU) .../... [Screening-Verordnung][25] eingeführten Sicherheitskontrollen, die wiederum darauf abzielen, die in den Schengen-Raum einreisenden Personen stärker zu kontrollieren und in die geeigneten Verfahren zu überführen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.	***entfällt***

[25] Angabe gemäß Fußnote 15.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1
Verordnung (EU) 2019/816
Artikel 1 – Buchstabe e – Artikel 2 – Artikel 3 Nummer 6 – Artikel 5 – Artikel 7 – Artikel 7 a (neu) – Artikel 24 Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 1	***entfällt***
Änderungen der Verordnung (EU) 2019/816	
Die Verordnung (EU) 2019/816 wird wie	

folgt geändert:

(1) Dem Artikel 1 wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) werden die Bedingungen festgelegt, unter denen das ECRIS-TCN von den zuständigen Behörden für die Durchführung einer Sicherheitskontrolle gemäß der Verordnung (EU) .../...[28] [Screening-Verordnung] genutzt wird.“.*

** Verordnung (EU) .../... [Verordnung zur Einführung des Screenings von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817] (ABl. ...).*

(2) Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Verarbeitung von Identitätsangaben zu in Mitgliedstaaten verurteilten Drittstaatsangehörigen zum Zwecke der Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen solche Verurteilungen ergangen sind [, und für die Zwecke des Grenzmanagements][29]. Mit Ausnahme von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii gelten die für Drittstaatsangehörige geltenden Bestimmungen dieser Verordnung auch für Unionsbürger, die auch die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats besitzen und in den Mitgliedstaaten verurteilt worden sind.

Diese Verordnung dient auch

a) der Erleichterung und Unterstützung bei der korrekten Identifizierung von Personen gemäß dieser Verordnung und der Verordnung (EU) 2019/818;

b) der Unterstützung der Ziele der Verordnung (EU) .../... [Screening-

Verordnung] in Bezug auf die Durchführung der Sicherheitskontrollen.“.

(3) Artikel 3 Nummer 6 erhält folgende Fassung:

6. „zuständige Behörden“ die Zentralbehörden und Eurojust, Europol, EUStA[, die ETIAS-Zentralstelle in der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache][30] und die Behörden nach Artikel 6 Absatz 7 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) .../... [Screening-Verordnung], die gemäß der vorliegenden Verordnung Zugang zum ECRIS-TCN haben und dieses System abfragen dürfen;“.

(4) Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„c) eine Kennzeichnung, die für die Zwecke der Verordnung (EU) 2018/1240 und der Artikel 11 und 12 der Verordnung (EU) .../... [Screening-Verordnung] angibt, dass der betreffende Drittstaatsangehörige wegen einer terroristischen oder einer anderen im Anhang der Verordnung (EU) 2018/1240 aufgeführten Straftat verurteilt wurde, sofern die Straftat nach dem nationalen Recht mit einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßnahme im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht ist, und in diesen Fällen den Code des Urteilsmitgliedstaats beziehungsweise die Codes der Urteilsmitgliedstaaten einschließt.“;

b) nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Werden aufgrund der Sicherheitskontrollen gemäß den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EU) .../... [Screening-Verordnung] Treffer ermittelt, so sind die Kennzeichnungen und der Code des Urteilsmitgliedstaats beziehungsweise die Codes der Urteilsmitgliedstaaten gemäß Absatz 1

Buchstabe c dieses Artikels nur für die zuständigen Behörden gemäß Artikel 6 Absatz 7 der Verordnung (EU) .../... [Screening-Verordnung] und lediglich für die Zwecke jener Verordnung zugänglich und abfragbar.“.

(5) Artikel 7 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Gibt es einen Treffer, so stellt das Zentralsystem der zuständigen Behörde automatisch Informationen darüber, in welchen Mitgliedstaaten Strafregisterinformationen zu dem betreffenden Drittstaatsangehörigen vorliegen, einschließlich der damit verbundenen nationalen Referenznummern gemäß Artikel 5 Absatz 1 und sämtlicher dazugehörigen Identitätsangaben bereit. Diese Identitätsangaben dürfen nur verwendet werden, um die Identität des betreffenden Drittstaatsangehörigen nachzuweisen. Das Ergebnis einer Abfrage im Zentralsystem darf lediglich für folgende Zwecke verwendet werden:

a) Ersuchen nach Artikel 6 des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI,

b) Ersuchen nach Artikel 17 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung,

c) [Grenzmanagement][31],

d) Prüfung gemäß der Verordnung (EU) .../... [Screening-Verordnung], ob ein Drittstaatsangehöriger, der einem Screening unterzogen wird, eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit darstellt.“.

(6) Nach Artikel 7 wird folgender Artikel 7a eingefügt:

„Artikel 7a

Nutzung des ECRIS-TCN für das Screening

Die zuständigen Behörden gemäß Artikel 6 Absatz 7 der Verordnung (EU) .../... [Screening-Verordnung] sind befugt,

zur Wahrnehmung der ihnen durch Artikel 11 derselben Verordnung übertragenen Aufgaben mithilfe des in Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/818 genannten Europäischen Suchportals auf die Datenbank des Europäischen Strafregisterinformationssystems für Drittstaatsangehörige (ECRIS-TCN) zuzugreifen und diese abzufragen.

Für die Zwecke der Sicherheitskontrolle gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) .../... [Screening-Verordnung] haben die in Absatz 1 genannten zuständigen Behörden lediglich Zugriff auf Datensätze im CIR, die mit einer Kennzeichnung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der vorliegenden Verordnung versehen wurden.

Die Abfrage nationaler Strafregister auf der Grundlage der gekennzeichneten ECRIS-TCN-Daten erfolgt im Einklang mit dem nationalen Recht und über nationale Kanäle. Je nachdem, ob das Screening im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder an den Außengrenzen stattfindet, übermitteln die betreffenden nationalen Behörden den zuständigen Behörden gemäß Artikel 6 Absatz 7 der Verordnung (EU) .../... [Screening-Verordnung] innerhalb von zwei beziehungsweise vier Tagen eine Stellungnahme. Geht innerhalb dieser Fristen keine Stellungnahme ein, so bedeutet dies, dass keine Sicherheitsbedenken vorliegen.“.

(7) Artikel 24 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verarbeitung der in das Zentralsystem und in den CIR eingegebenen Daten ist nur für die folgenden Zwecke zulässig:

a) Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Strafregisterinformationen zu Drittstaatsangehörigen vorliegen,

b) [Grenzmanagement][32] oder

c) Screening gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) .../... [Screening-Verordnung].“.

[28] ABl. …

[29] COM(2019) 3 final.

[30] Angabe gemäß Fußnote 29.

[31] Angabe gemäß Fußnote 29.

[32] Angabe gemäß Fußnote 29.

Or. en

Begründung

Die Berichterstatterin ist nicht davon überzeugt, dass die Bestimmungen, mit denen den zuständigen Behörden allgemeine Zugangsrechte eingeräumt werden, notwendig sind, damit das Screening wirksam durchgeführt werden kann.

BEGRÜNDUNG

Die Berichterstatterin stellt im Folgenden die wichtigsten Gründe für die Änderungen dar, die im Entwurf des Berichts über den von der Kommission im März 2021 angenommenen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/816 (ECRIS-TCN) und der Verordnung (EU) 2019/818 über die Interoperabilität auf dem Gebiet der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit, Asyl und Migration und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 zur Einführung eines Screenings von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen 2021/0046 (COD) vorgelegt werden.

Mit dieser Verordnung wollte die Kommission eine eigenständige Änderung der Verordnung 2019/816 einführen, um Zugangsrechte im Hinblick auf die vorgeschlagene Screening-Verordnung vorzusehen und die Verordnung (EU) 2019/818 wegen der unterschiedlichen Rechtsgrundlage und der variablen Geometrie zu ändern.

Seit der Ernennung der Berichterstatterin am 22. März 2021 haben mehrere Aussprachen stattgefunden, darunter Treffen mit den Schattenberichterstattern sowie Treffen mit externen Interessenträgern.

Die Berichterstatterin teilt das allgemeine Ziel der Kommission, die Nutzung des gemeinsamen Speichers für Identitätsdaten (CIR) und des Europäischen Strafregisterinformationssystems für Drittstaatsangehörige („ECRIS-TCN“) während des Screenings zu ermöglichen. Die Berichterstatterin ist jedoch nicht davon überzeugt, dass die Bestimmungen, die den zuständigen Behörden pauschale Zugriffsrechte gewähren, für eine wirksame Durchführung des Screenings erforderlich sind.

Die Berichterstatterin bedauert, dass die Kommission keine Folgenabschätzung für den Screening-Vorschlag und diesen nachfolgenden Vorschlag erstellt hat. Die Berichterstatterin möchte dem Referat Ex-ante-Folgenabschätzungen des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments und den jeweiligen Auftragnehmern ihren Dank für die Arbeit an der horizontalen substituierenden Folgenabschätzung zum neuen Migrations- und Asylpaket aussprechen. Die Berichterstatterin möchte auch den Autoren der Studie der Fachabteilung des Europäischen Parlaments für Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten ihren Dank aussprechen.